

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 23 (1872)
Heft: 4

Artikel: Aus dem Rechenschaftsbericht des Forstdepartements des Kantons Solothurn pro 1870
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In den drei ebenfalls unter speziellen Forstschutz gestellten Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt zeigt sich überall eine ziemlich gleichmäßige Abnahme der Gefahr.

Die Fortsetzung der energischen Bekämpfung dieser, unsern Nadelholzwaldungen drohenden, großen Gefahr ist absolut nothwendig. Sie wird dadurch erleichtert, daß Behörden und Privaten bereits mit der ihnen zufallenden Aufgabe vertraut sind und es steht zu erwarten, daß wir in kurzer Zeit von dieser Calamität befreit sein werden.

Aus dem Rechenschaftsbericht des Forstdepartements des Kantons Solothurn pro 1870.

Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse.

Unterm 7. Jenner 1870 erließ der Regierungsrath in Folge des zahlreichen Auftretens des Borkenkäfers eine Verordnung, welche den Zweck hatte, der Vermehrung dieses schädlichen Insektes durch Anwendung geeigneter Maßregeln vorzubeugen und dasselbe da, wo es zahlreich vorhanden war zu vertilgen. Diese Verordnung ermöglichte ein rasches Eingreifen seitens der Behörden gegenüber allen nachlässigen Wald- und Holzeigenthümern, Privaten nicht ausgenommen.

Unterm 28. Februar 1870 lud der h. Kantonsrath den Regierungsrath ein, über Ablösung der auf den Staatswaldungen haftenden Competenzen Bericht und Antrag einzubringen. Der vom Oberforstamt eingezogene und am 10. Sept. an's Forst-Departement erstattete Bericht ergab, daß die betreffenden Gemeinden und Corporationen freiwillig in eine Ablösung nicht einwilligen wollen; seither blieb diese Angelegenheit auf sich beruhen.

Am 1. März 1870 beschloß der h. Kantonsrath ferner: „Der Regierungsrath erhält den Auftrag, solchen Gemeinden, in denen der nachhaltige Ertrag ihrer Waldungen überschritten wurde, Holzverkäufe nicht zu bewilligen.“ Wir notiren hier diesen Beschluß gerne und führen ihn allen denjenigen Gemeinden zu Gemüthe, welche, bei nicht rationeller Benutzung und Behandlung des Waldes, neben allzu großen und wählerischen Ansprüchen auf Befriedigung ihres Holzbedarfs an Brenn- und Bauholz zur Deckung von allerlei Gemeindeschulden denselben noch voll-

ständig ausbeuten wollen. Wenn eine Gemeinde in Zukunft zu diesem oder jenem Zwecke Holzverkäufe machen will, so mag sie vorerst in der Abgabe des Gabenholzes sparsam sein; das Differenzquantum zwischen wirklicher Abgabe und festgesetztem Etat kann dann zu motivirten Zwecken bewilligt werden. Dieser Beschluß enthält also für die betreffenden Gemeinden, sowie für den Regierungsrath einen wichtigen Fingerzeig.

Allgemeine Bemerkungen.

Ein Bannwartenkurs wurde pro 1870 nicht abgehalten, dagegen fanden im Laufe des Monates Mai in sämtlichen Forstbezirken größere Excursionen statt. An denselben theilnahmen neben dem Chef des Forst-Departements und dem Oberförster das ganze Bezirksforstpersonal und je die Abgeordneten der Gemeinden, nämlich die Forstpräsidenten, Forstkommmissions-Mitglieder, Forstfreunde und Bannwarte des zu bereisenden Bezirkes. Die Theilnahme von Seite des Gemeindeforstpersonals war eine sehr erfreuliche, im Ganzen fehlten nur die Abgeordneten von 8 Gemeinden. An den 6 vorgenommenen Walderexcursionen erschienen je 42—115 Mann, im Ganzen 367. Diese Theilnahme beweist, daß das Interesse für den Wald unter der Bevölkerung bedeutend an Boden gewonnen hat und daß man anfängt, ihm diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, welche er vermöge seiner Wichtigkeit sowohl im Haushalte der Natur als auch in seiner Stellung als Befriediger der verschiedenartigsten Bedürfnisse verdient. In den einzelnen Bezirken beging man grundsätzlich schöne und schlechte Waldparthien, gelungene Anpflanzungen und öde Flächen, gesäuberte Jungwüchse und rationell durchforstete Bestände in jüngerm und höherm Alter, sowie auch verunkrautete und überwucherte Stellen und im höchsten Grade durchforstungsbedürftige Waldtheile, gut bestockte neben verhungerten Parthien. Hier besichtigte man eine gutbehandelte Saat- und Pflanzschule, dort traf man unverhofft auf eine solche in vernachlässigtem Zustande, hier einen zweckmäßig angelegten Waldweg, dort die primitivste Transportanstalt mit zwei tiefen „Karrengeleisen“, den engen und den Hohlweg, die veraltete Anlage der Holzrieße.

Großes Interesse erregte bei den Theilnehmern die Besichtigung des vorzüglich angelegten Prügelweges im Staatswald „Wannen“ in der Klus bei Balzthal und die Drahtrieße in den Waldungen des Klosters Mariastein am Abhange des Blauen.

Den Excursionen folgte jedesmal eine lebhaft besprochene über die Zustände der in Augenschein genommenen Waldungen; manches Wort

wurde hier gewechselt, manche Idee ausgetauscht und manche veraltete und verrostete Anschauung bekämpft und manches Vorurtheil besiegt. Der Berichterstatter fügt mit Vergnügen hinzu, daß nach seiner Ansicht manch' Samenkörnlein auf guten Grund gefallen und Wurzel fassen wird.

Ebenso wie die Einführung der Bannwartenkurse in unserm kantonalen Forstwesen als ein Fortschritt bezeichnet werden muß, sind diese wandernden Forstversammlungen höchst zweckmäßig und zeitgemäß.

In manchen Gemeinden bestehen noch theilweise oder ganz veraltete Forstreglemente, welche sobald als möglich nach mehr einheitlichen Grundsätzen umgestaltet werden sollten, damit einerseits wirklich das Wort wahr werde: „Auf den Wald hat jeder Bürger gleiches Recht“ und andererseits eine zweckmäßigere Behandlung und Bewirthschaftung ermöglicht werden könnte. Auch in dieser Hinsicht stehen die Gemeinden des IV. Forstbezirkes voran, indem 18 von 27 grundsätzlich den einheitlichen „Entwurf“ angenommen haben und nur noch 4 ganz außer Cours gekommene Reglemente besitzen. In den meisten Fällen sehen die Forstkommmissionen den Uebelstand unzeitgemäßer Reglemente ganz gut ein, aber dennoch, an den herkömmlichen Schlendrian gewöhnt und um sich die Mühe nicht zu nehmen und bei widerspänstigen Bürgern nicht zu verstoßen, bleibt man lieber im alten seichten Fahrwasser.

Die Holzbücher führt man in den meisten Gemeinden, doch stimmen die Eintragungen nicht immer mit den Angaben des Bannwartsrapports überein. Die Einführung von beaufsichtigten Bannwartenbüchern wird wohl das Geeignettste sein, um diesem Uebelstande abzuhelpfen.

Sämmtliche Bezirksförster rühmen den Bannwarten nach, daß Bannwarts- und Frevelrapporte regelmäßig eingegangen und nur ausnahmsweise Mahnungen nothwendig gewesen seien.

Kulturen.

Zu den Kulturen wurden verwendet, im

	Saaten. Pfd.	Pflanzungen. Stück.	Zahl der Gemeinden.
I. Forstbezirk	1060	618005	16
II. "	520	423400	36
III. "	500	216425	13
IV. "	641	378780	27
V. "	252	131750	18
Total	2973	1768360	110

Beigefügt muß werden, daß Staaten und Pflanzungen pro 1870 im Allgemeinen durch die anhaltende Trockenheit, an einigen Orten auch durch die Engerlinge, viel gelitten haben. Besser gelangen die Culturen im Frühling 1871. Die gemeine Föhre leidet seit einigen Jahren beständig an der sog. Schüttekrankheit und geht dann meistens ein.

Bei der natürlichen Verjüngung durch Samenabfall vom alten Holze bewirkt, fehlt oft die gehörig dichte Stellung der Samenbäume, man holzt gerne zu licht, auch bleibt oft gerade dasjenige stehen, was hätte entfernt werden sollen, der Untermuchsz; statt lebenskräftige, zum Samentragen befähigte, den Boden beschattende und vor Unkraut, Vermagerung und Vertrocknung schützende Bäume. Nicht selten wird nach dem vollständigen Abtrieb der Fläche die Ausbesserung der Blößen unterlassen.

Waldflächen, Ertrag, Holzabgabe und Zahl der Berechtigten pro 1870/71.

Staatswaldungen.

Forstbe- zirk.	Fläche. Zuch.	Holzvorra- th auf Ende 1869. Kubiff.	Abgabe= satz. Kubiff.	Holz- abgabe pro 1870. Kubiff.	Weniger abge- geben. Kubiff.	Mehr abge- geben. Kubiff.
I.	543	983400	33400	85700	—	52300
III.	558	840300	35700	28000	7700	—
IV.	259	468200	16200	28000	—	11800
V.	357	840100	24300	31300	—	7000
Summa 1717		3132000	109600	173000	7700	71100

Also pro 1870 Mehrabgabe 63400 Kubiff. 63400 Kubiff.

Im Vergleich mit 1867 ist der Stand folgender:

Holzvorra- th auf Ende 1867	.	.	.	.	.	3086300 Kbf.
Zuwachs pro 1868, 1869 und 1870 (pro Jahr = 109600 Kubiff.)	.	.	.	.	.	328800 "
Ohne Holzabgabe beträgt der Vorrath auf Ende 1870	.	.	.	.	.	3415100 Kbf.
Holzabgabe pro 1868	.	.	.	85816 Kbf.	.	
" " 1869	.	.	.	88271 "	.	
" " 1870	.	.	.	173000 "	.	347087 "
Holzvorra- th auf Ende 1870	.	.	.	.	.	3068013 Kbf.
" " " 1867	.	.	.	.	.	3086300 "
Verminderung im Ganzen seit 1867	.	.	.	.	.	18287 Kbf.

Gemeindewaldungen.

	Wald- fläche. Juch.	Ertrag. Kubiff.	Holzabgabe pro 1870/71.		Zahl der Berech- tigten.
			Kubiffuß.	Wellen.	
I. Forstbezirk	14005	644000	735418	188668	2442
II. Forstbezirk	5574	286840	317160	141810	1674 $\frac{1}{2}$
III. Forstbezirk	12498	387000	346520	230280	2285
IV. Forstbezirk	10746	362600	395600	333800	2915
V. Forstbezirk	11926	378200	339850	213966	2390
Total	54749	2058640	2134548	1108524	11706$\frac{1}{2}$

Mittheilungen aus den Kantonen.

Glarus. Der Landrath hat in der Dienstagssitzung drei Anträgen beigestimmt, die auf den Schutz der Waldungen gerichtet sind. Nach dem einen soll die Bannungsfrist abgeholzter Waldungen auf 15 und für höher gelegene auf 20 Jahre verlängert werden, während welcher in den betreffenden Waldtheilen weder gemäht, noch mit irgend welchem Vieh geäht werden darf. Der zweite Antrag knüpft das Abholzen an Rinsen, Bächen und steilen Abhängen an die Bewilligung der Polizeikommission. Zuwiderhandlungen können mit einer Polizeibüße bis auf Fr. 500 belegt werden. Der dritte Antrag setzt Gemeinden und Korporationen, die für das Forstwesen namentlich durch Anlegung und Unterhaltung guter Pflanzschulen, Aufforstung der Waldungen oder in anderer Weise große eigene Opfer bringen, angemessene Unterstützungsbeiträge des Landes in Aussicht. (N. Z. Z.)

Appenzell A.-Rh. Der Waldbauverein in Herisau setzt seine Ankäufe von Waldboden und seine Aufforstungsarbeiten mit gutem Erfolg fort und sucht über dieses das Forstwesen im Land durch Rath und That zu fördern.

Neuenburg. Das durch den Großen Rath von Neuenburg im Jahr 1869 votirte Forstgesetz ist kein todter Buchstabe geblieben. Obgleich dasselbe ursprünglich von einem Theil der Bevölkerung, welche in demselben nur einen usurpatorischen Ausfluß der durch die Zeit geheiligten und durch die Gemeinderäthe gehandhabten Rechte und Gewohnheiten sah, mit großem Mißtrauen aufgenommen wurde, ist es doch in den 3 jetzt verflossenen Jahren vollständig ausgeführt worden, und hat sich selbst den Beifall derjenigen, welche es heftig bekämpften, erworben.